

M E R K B L A T T zur Verabreichung von Medikamenten und Unterstützung bei der Durchführung von Diät ernährung in GBS-Einrichtungen

I. Vorbemerkung

Die Verabreichung von Medikamenten und die Unterstützung bei der Durchführung ärztlich verordneter Diäten gehört zu den Leistungen, die die MitarbeiterInnen erbringen (LRV GBS § 8 Abs. 6).

Vorausgesetzt wird, dass diese Maßnahmen aus zeitlichen Gründen in der GBS-Einrichtung durchgeführt werden müssen, dass die Durchführung der Maßnahme in der GBS-Einrichtung nicht mit gesundheitlichen Risiken für das Kind verbunden ist, die Verabreichung nicht die Kenntnisse einer Fachkraft erfordert und dass der Aufwand für die Durchführung dieser Maßnahmen vertretbar ist. In diesen Fällen bedarf es zusätzlich einer engen Abstimmung mit der Schule zwischen Vor- und Nachmittag.

Da die MitarbeiterInnen in der Regel medizinische Laien sind, darf eine weitergehende medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der GBS-Einrichtung von den pädagogischen MitarbeiterInnen in der Regel nicht durchgeführt werden.

Von dem zuvor genannten Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

1. Die Versorgung von Kindern mit Diabetes

Nach entsprechender Schulung durch medizinische Fachkräfte dürfen Mitarbeiterinnen, die sich freiwillig dazu bereit erklären, Blutzuckermessungen durchführen und Insulin per Pen oder über eine Insulinpumpe verabreichen. Tragen die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Wunsch an die GBS-Einrichtung zur Übernahme dieser Aufgabe heran, ist wie folgt vorzugehen:

- Voraussetzung für die Versorgung von Kindern mit Diabetes ist die Verfügbarkeit einer entsprechend geschulten pädagogischen Fachkraft.
- Es müssen alle erforderlichen Informationen und Absprachen zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der GBS-Einrichtung erfolgen.
- Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes einholen.
- Es wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der GBS-Einrichtung über die Einzelheiten im Zusammenhang mit der in Verbindung mit der Erkrankung erforderlichen Diät (vergl. III.) geschlossen. Der Inhalt des Vertrages muss im Einzelnen mit den Sorgeberechtigten besprochen werden.
- Die Insulingaben sind schriftlich zu dokumentieren.

2. Notfallmedikation

Sowohl bei Kindern mit Diabetes als auch bei Kindern, bei denen die Gefahr eines anaphylaktischen Schocks besteht, ist die Gabe eines Notfallmedikamentes per Pen zulässig. Vorausgesetzt wird, dass ein entsprechender Notfallplan mit den Sorgeberechtigten erstellt wird und eine entsprechend geschulte pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht.

3. PEG-Sonde

Das Geben von Nahrung über eine PEG-Sonde oder über einen Button ist im Einzelfall möglich. Vor Aufnahme eines Kindes, das so versorgt werden muss, ist eine Abstimmung mit den behandelnden Ärzten herbeizuführen, die auch die Unterweisung der ErzieherInnen übernehmen. Ob darüber hinaus ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen auch andere medizinische Maßnahmen von der GBS-Einrichtung übernommen werden können, entscheidet die zuständige Leitung der GBS-Einrichtung ggfs. in Abstimmung mit dem zuständigen Träger.

In allen anderen Fällen, in denen eine medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist, kann die Leitung der GBS-Einrichtung, soweit es mit dem laufenden Betrieb zu vereinbaren ist, auf Antrag der Sorgeberechtigten zulassen, dass von diesen beauftragte Fachkräfte in Absprache mit der Leitung der GBS-Einrichtung die medizinische Versorgung durchführen.

Wenn die MitarbeiterInnen die unter II. und III. genannten Punkte beachten und danach handeln, wird der Träger, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall, in Fällen von Haftungsansprüchen die MitarbeiterInnen von einer Haftung freistellen und die Schadensregulierung übernehmen.

II. Verabreichung von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder und Jugendliche darf nur und erst dann erfolgen, wenn eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. In besonderen Fällen kann auch eine Erklärung des behandelnden Arztes eingeholt werden. Diese Erklärung ist im GBS-Leitungsbüro aufzubewahren. Ihr Inhalt muss den MitarbeiterInnen, die das Kind betreuen, bekannt sein. Es muss sichergestellt werden, dass auch Vertretungskräfte entsprechend informiert werden.

Die Verabreichung von Medikamenten in der GBS-Einrichtung ist nicht unter den Bedingungen möglich, die z. B. in einem Krankenhaus gegeben sind. Vor Beantragung der Verabreichung von Medikamenten durch die Sorgeberechtigten sind diese von der GBS-Leitung bzw. der zuständigen Erziehungskraft darüber aufzuklären, unter welchen Bedingungen eine Verabreichung von Medikamenten in der GBS-Einrichtung möglich ist und dass Risiken von Seiten des GBS-Trägers nicht ausgeschlossen werden können.

Bei der medikamentösen Behandlung behinderter Kinder empfiehlt es sich, bei Zweifeln und besonderen Fragen vorab Rücksprache mit den behandelnden ÄrztInnen zu nehmen.

Es ist eine Liste zu führen, aus der hervorgeht, welches Kind wann welche Medikamente wie einnehmen muss. Diese Liste ist an einem für die MitarbeiterInnen gut einsehbaren Ort aufzuhängen. Damit Vertretungskräfte wissen, welches Kind welches Medikament erhalten soll, ist zusätzlich für Kinder mit Dauermedikation bzw. bei besonderen Risiken ein Bild des Kindes mit Namensangabe aufzuhängen. Ggf. ist hierzu zu vermerken, wie Erste Hilfe im Notfall zu leisten ist. Es ist darauf zu achten, dass die Liste sowie der Aushang mit den Bildern nur von den MitarbeiterInnen eingesehen werden kann.

Um Kinder und Jugendliche vor einem Missbrauch von Medikamenten zu schützen, sind die Medikamente an einem für Kinder bzw. Jugendliche nicht zugänglichen Ort verschlossen und

übersichtlich geordnet aufzubewahren. Eine entsprechende Kennzeichnung durch ein grünes Kreuz ist vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind Medikamente im Kühlschrank für Kinder nicht zugänglich aufzubewahren. Auf das Haltbarkeitsdatum der Medikamente ist zu achten. Es dürfen nur Medikamente in der Originalverpackung und mit der Packungsbeilage versehen entgegengenommen werden. Der Name des Kindes und die Dosierung des Medikamentes müssen auf der Medikamentenpackung, -flasche etc. vermerkt sein. Hilfsmittel zur Dosierung wie Messlöffel sind bei den Medikamenten zu verwahren. Inwieweit eine medikamentöse Versorgung von Kindern z.B. auf Kinderreisen gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig mit den Sorgeberechtigten und ggf. den behandelnden Ärzten abzuklären. Bei Bedarf kann eine Dokumentation der Medikamentengabe erfolgen.

III. Diäten

Medizinisch nicht anerkannte Diäten bzw. alternative Ernährungsformen aus weltanschaulichen Gründen werden nicht als Diät gewertet (z.B. Vegetarismus, Makrobiotik). Wenn es notwendig ist, dass ein Kind eine medizinisch verordnete Diät erhält, ist es erforderlich, dass die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, was das Kind essen darf, wie es zubereitet sein muss, was nicht gegessen werden darf, welche Risiken die Nichteinhaltung der Diät zur Folge haben kann und ggf. was im Notfall zu veranlassen ist. Die Diät ist mit dem am GBS-Standort vertraglich zuständigen Caterer abzuklären. Die GBS-Einrichtung ist weder für die Herstellung noch die Lieferung der Diät verantwortlich. Ausschließlich der Caterer ist für die ordnungsgemäße Lieferung der jeweiligen Diätkost verantwortlich.

Der Antrag der Sorgeberechtigten und die ärztliche Bescheinigung sind im Leitungsbüro der GBS-Einrichtung zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung und die damit verbundene Anweisungen zur Durchführung einer Diät sind ebenfalls im Büro der HWL aufzubewahren. Die MitarbeiterInnen müssen über den Inhalt der Bescheinigung informiert sein. Damit sich MitarbeiterInnen auch in Vertretungsfällen schnell informieren können, sind entsprechende Hinweise zur Diät ernährung mit Namen und Bild des Kindes an einem nur für MitarbeiterInnen zugänglichen Ort aufzuhängen.

Sollte die Zubereitung einer Diät durch den Caterer generell nicht möglich sein, kann nach Absprache mit den Sorgeberechtigten das Kind nur aufgenommen werden, wenn die Sorgeberechtigten dem Kind das zubereitete Diät-Essen mitgeben und eine Aufbereitung in der GBS-Einrichtung möglich ist.

Vereinbarung über die Medikamentengabe in GBS-Einrichtungen

Die **GBS-Einrichtung** am Schulstandort

- im folgenden "**GBS-Einrichtung**" genannt -

und

die Sorgeberechtigten / Vormünder - im folgenden "**Sorgeberechtigte**" genannt -

Name, Vorname _____ geb. am _____

Adresse _____

Telefon _____ Handy _____

E-Mail _____

Name, Vorname _____ geb. am _____

Adresse _____

Telefon _____ Handy _____

E-Mail _____

schließen nachfolgende Vereinbarung über die Medikamentengabe in der GBS-Einrichtung. Die GBS-Einrichtung ist zur Medikamentengabe nicht verpflichtet und kann von dieser Vereinbarung jederzeit fristlos zurücktreten.

Insoweit die Medikamentengabe von den Sorgeberechtigten durchgeführt werden kann, kann die GBS-Einrichtung dies von den Sorgeberechtigten verlangen. Verabreichungen, für die eine zusätzliche Fachausbildung erforderlich ist, dürfen nur von medizinischem Fachpersonal, oder besonders dafür weitergebildeten Fachkräften vorgenommen werden (z.B. Injektionen). Kann eigenes Fachpersonal nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Urlaub), so kann das Kind nur dann die GBS-Einrichtung besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine anderweitige Medikamentengabe sicherstel-

len. Hier reicht eine Erklärungsfrist von 24 Stunden durch die GBS-Einrichtung zur einseitigen Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung.

Für die Medikamentengabe muss eine schriftliche Verordnung durch einen Arzt vorgelegt werden. Darin ist zu nennen:

- das Medikament
- die Verabreichungsform
- die Dosierung
- die Häufigkeit der Medikamentengabe und die Uhrzeit
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Außerdem muss die GBS-Einrichtung vom Arzt über nachfolgende Punkte informiert werden, soweit diese nicht dem Beipackzettel der Medikamentenpackung zu entnehmen sind:

- Informationen über Risiken
- die sachgerechte Lagerung

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Arzt von seiner Schweigepflicht insoweit zu entbinden, dass die GBS-Einrichtung ausreichende Informationen im Zusammenhang mit der Medikamentengabe erhält.

Nachfolgend werden die Einzelheiten der Medikamentengabe für das Kind

Vorname _____ Nachname _____ ,
geb. am ____ . ____ . ____ , in _____

vereinbart:

Es gelten die vorstehenden Grundbedingungen. Die GBS-Einrichtung hat das Recht binnen einer Erklärungsfrist von 24 Stunden diese Vereinbarung ohne Begründung außer Kraft zu setzen.

Folgendes Medikament wird durch die GBS-Einrichtung verabreicht:

Name des Medikamentes: _____

Die verabreichende Person/en durch die GBS-Einrichtung ist/sind:

Name der verabreichenden Person/en: _____

Die ärztlich verordnete Darreichung und Verabreichungsform ist:

Darreichungs- und Verabreichungsform des Medikamentes (z.B. Tropfen oral): _____

Die ärztlich verordnete Dosierung ist:

Dosierung des Medikamentes (Anzahl, Menge): _____

Die ärztlich verordneten Verabreichungszeiten sind:

Verabreichungszeiten (Uhrzeit): _____

Die ärztlich verordnete Verabreichungshäufigkeit ist:

Verabreichungshäufigkeit (z.B. 2 x tägl.): _____

Lagerungsweise und -ort des Medikamentes erfolgt durch:

Lagerungsweise und Ort (z.B. gekühlt im Medikamentenkühlschrank): _____

Name und Rufnummer des verordnenden Arztes:

Name und Rufnummer des Arztes: _____

Die Verabreichung von Notfallmedikamenten wird in der Regel nicht durch die GBS-Einrichtung vorgenommen. In diesen Fällen ist ein Notarzt hinzuzuziehen.

Abweichend von der vorstehenden Grundregel kann unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Notfallplan mit den Sorgeberechtigten erstellt wird, eine ärztliche Zustimmung erfolgt und eine entsprechend geschulte pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht, sowohl bei Kindern mit Diabetes als auch bei Kindern, bei denen die Gefahr eines anaphylaktischen Schocks besteht, mit den Sorgeberechtigten die Gabe eines Notfallmedikamentes per Pen vereinbart werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Änderungen und neue Informationen im Zusammenhang mit der Medikamentengabe der GBS-Einrichtung **sofort** anzuzeigen. Jeder Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt die GBS-Einrichtung zur umgehenden Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung.

Die GBS-Einrichtung verpflichtet sich:

- die Medikamentengabe gemäß dieser Vereinbarung sorgfältig vorzunehmen
- das Medikament in einem gesonderten abschließbaren Giftschränk (ggfs. Kühlschrank) zu lagern und verwechslungssicher zu kennzeichnen
- die Medikamentengabe wird schriftlich in einem gesonderten Heft für die Medikamentengabe protokolliert (Name des Kindes, Medikament, Dosis, Tag und Uhrzeit)

Für die GBS-Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift Leitung

Eltern

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte